Sitzungsvorlage Nr. V/2024/1018

Zuständig: Fachbereich Sicherheit und Ordnung
Verfasser: Gerling, Michael

Ahaus, 09.08.2024

Beratungsfolge

Rat	**05.09.2024**	**TOP Ö**	**4**

Beratungsgegenstand

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Freigabe des 29.09.2024 als verkaufsoffener Sonntag aus Anlass der Veranstaltung "Alstätter Brunnenfest" im Ortsteil Alstätte

Beschlussvorschlag

Der Rat kommt nach Abwägung der dargestellten Belange zu dem Entschluss, dass das öffentliche Interesse an einer Freigabe des 29.09.2024 als verkaufsoffener Sonntag im zentralen Bereich des Ortsteils Alstätte aus Anlass der Veranstaltung „Alstätter Brunnenfest“ gegeben ist. Das Regel-Ausnahme-Verhältnis für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen bleibt dadurch gewahrt.

Der Rat beschließt die in Anlage 02 beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe des 29.09.2024 als verkaufsoffener Sonntag aus Anlass der Veranstaltung „Alstätter Brunnenfest“ im Ortsteil Alstätte.

Sachdarstellung

Mit Beschluss vom 15.11.2018 hat der Rat der Stadt Ahaus die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 22.05.2015 aufgehoben.

Das Ladenöffnungsgesetz NRW ermöglicht die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen im Zusammenhang von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen. An die Begründung für die anlassbezogene Öffnung werden nach der aktuellen Rechtsprechung hohe Anforderungen gestellt.

Mit Entscheidung vom 17.07.2019 hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) in einem Hauptsacheverfahren zum LÖG NRW (Az. 4 D 36/19.NE) zwar präzisiert, dass Ladenöffnungen im Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen, die einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen, schon dann für zulässig gehalten werden, wenn sich die Ladenöffnungsmöglichkeit im Wesentlichen auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung bezieht und zeitgleich mit ihr vorgesehen ist; einer zusätzlichen Besucherprognose bedarf es in diesem Fall nicht.

Dennoch muss die öffentliche Wirkung der traditionell auch an Sonn- und Feiertagen stattfindenden Märkte, Messen oder ähnliche Veranstaltungen gegenüber der typischen werkstäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen. Die Ladenöffnung darf insofern nur bloß Annex zur anlassbezogenen Veranstaltung sein.

Damit der Rat die entsprechende Abwägung für die Ladenöffnung am 29.09.2024 anlässlich der Veranstaltung „Alstätter Brunnenfest“ im zentralen Bereich des Ortsteils Alstätte treffen kann, hat der Gewerbeverein Alstätte e. V. ein Konzept zu dieser Veranstaltung erstellt. Dieses Konzept, dem alle Einzelheiten zu der Veranstaltung entnommen werden können, ist dieser Vorlage als

Anlage 01 beigefügt.

Die Veranstaltung „Alstätter Brunnenfest“ ist als Teil des „Alstätter Herbstes“ seit Jahren Tradition in Alstätte (ehemals „Handwerkersonntag“) und lockt jährlich viele Besucher in den Ortsteil.

Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Besucherzahlen sowie des Verhältnisses der Veranstaltungs- zur Verkaufsfläche bleibt die werktägliche Prägung der Ladenöffnung im Ergebnis im Hintergrund und der anlassgebenden Veranstaltung untergeordnet.

Desweiteren muss die Ladenöffnung auf das Umfeld der anlassgegebenen Veranstaltung begrenzt sein, weil nur insoweit der geforderte örtliche Bezug erkennbar ist. Die Veranstaltung „Alstätter Brunnenfest“ findet im zentralen Bereich des Ortsteils Alstätte statt. Die Veranstaltungsfläche erstreckt sich dabei vom Parkplatz Edeka/Aldi an der Haaksbergener Straße über den kompletten Dorfplatz und die Kirchstraße bis hin zum Kirchplatz.

Nur in direkt an die Veranstaltungsflächen angrenzenden Geschäften wird zum Verkauf geöffnet. Der entsprechende Bereich ist in Anlage 1 zum Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung zeichnerisch dargestellt. Eine zeitgleiche sonntägliche Öffnung der Verkaufsstellen über den angegebenen Bereich hinaus sowie in anderen Ortsteilen scheidet aus.

Die Ladenöffnung am 29.09.2024 erfolgt daher entsprechend § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 LÖG NRW aus Anlass der Veranstaltung „Alstätter Brunnenfest“ im öffentlichen Interesse. Das Gebiet umfasst den in räumlicher Nähe zu den örtlichen Veranstaltungen liegenden unmittelbaren Bereich.

Die Veranstaltung „Alstätter Brunnenfest“ stellt für den Ortsteil Alstätte eine besondere, jährlich wiederkehrende Veranstaltung dar. Die Geschäfte im Ortskern werden hierfür nur ausnahmsweise öffnen dürfen. Das Regel-Ausnahme-Verhältnis bleibt somit gewahrt.

Verkaufsoffene Sonntage sind für den Einzelhandel sehr wichtig. Hier ist insbesondere der zunehmende Online-Kauf mit seinen negativen Auswirkungen auf den Handel vor Ort zu berücksichtigen. Erschwerend kommt hinzu, dass in der direkt an Ahaus angrenzenden niederländischen Gemeinde Enschede jeder Sonntag als verkaufsoffen freigegeben ist.

Die nach § 6 Abs. 4 S. 7 LÖG NRW vor Erlass der Rechtsverordnung zu beteiligenden Interessenvertretungen ver.di - Bezirk Münsterland, IHK Nordwestfalen, Kreishandwerkerschaft Borken, Handwerkskammer Münster, Handelsverband Nordrhein Westfalen, Evangelischer Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken sowie Kreisdekanat Borken sind angehört worden. Die Stellungnahmen sind beigefügt bzw. werden bis zur Sitzung nachgereicht. Sofern keine Stellungnahme eingegangen ist, kann davon ausgegangen werden, dass die betreffende Vertretung keine Einwände gegen den geplanten Erlass der Ordnungsverfügung geltend macht.

Die zukünftige Ausgestaltung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen in Ahaus und den Ortsteilen wird unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung in Abstimmung mit den jeweils zu beteiligten Institutionen vorbereitet.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja ☒ Nein

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

☒ keine ☐ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ

Anlagen

Anlage 01 – Antrag und Veranstaltungskonzept „Alstätter Brunnenfest“ vom Gewerbeverein Alstätte e. V.

Anlage 02 – Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe des 29.09.2024 als verkaufsoffener Sonntag aus Anlass der Veranstaltung „Alstätter Brunnenfest“ im Ortsteil Alstätte (Entwurf)

Anlage 03 - Stellungnahmen gem. § 6 Abs. 4 S. 7 LÖG NRW